

DER FINANZMINISTER DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

VORLAGE

10/706 - 1

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
4000 Düsseldorf

4000 DÜSSELDORF 30, den 31.10.1986
JÄGERHOFSTRASSE 6
I C 5 - Ku 3022

Betr.: Umsetzung von Planstellen für Lehrer gemäß § 7 Abs. 6 Haushaltsgesetz
hier: 1. Bericht des Kultusministers über zum Beginn des Schuljahres 1986/87
erfolgte Umsetzungen
2. Antrag auf Einwilligung in weitere Umsetzungen zum 1.2.1987

In der Anlage übersende ich eine Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuß mit der Bitte, sie an die Mitglieder des Ausschusses weiterzuleiten.

100 Mehrabdrucke sind beigelegt.



700-1 B - 1

DER FINANZMINISTER DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

4000 DÜSSELDORF 30, den 31.10.1986
JÄGERHOFSTRASSE 6

Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags

Betr.: Umsetzung von Planstellen für Lehrer gemäß § 7 Abs. 6 Haushaltsgesetz

- hier: 1. Bericht des Kultusministers über zum Beginn des Schuljahres
1986/87 erfolgte Umsetzungen
2. Antrag auf Einwilligung in weitere Umsetzungen zum 1.2.1987

Anlg.: - 1 -

1. Nach § 7 Abs. 6 Haushaltsgesetz 1986, der gleichlautend auch im Entwurf des Haushaltsgesetzes 1987 enthalten ist, ist der Kultusminister ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzministers und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags abweichend von § 50 Abs. 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Planstellen für Lehrer, die als künftig wegfallend bezeichnet sind, innerhalb der Kapitel 05 310 bis 05 440 umzusetzen und sie als Zuschläge zur Grundstellenzahl im Rahmen pädagogischer Notwendigkeiten einzusetzen. Von dieser Ermächtigung ist erstmals aufgrund der Vorlage vom 2.5.1986 (Vorlage 10/397) an den Haushalts- und Finanzausschuß Gebrauch gemacht worden. Der Haushalts- und Finanzausschuß hat am 15. Mai 1986 gemäß § 7 Abs. 6 Haushaltsgesetz 1986 in die Umsetzung von bis zu 2.100 Lehrerstellen eingewilligt.

Die Arbeitsgruppe Personalbedarf und Stellenpläne des Haushalts- und Finanzausschusses hat zugleich bis Ende des Jahres 1986 einen Bericht über den Ablauf der Umsetzungsaktion erbeten. Der Bericht des Kultusministers, aus dem sich die bisherigen Umsetzungen ergeben, ist als Anlage beigefügt. Hiernach ist das bewilligte Umsetzungsvolumen von bis zu 2.100 Planstellen zur Zeit in Höhe von ca. 1.600 Stellen in Anspruch genommen.

2. Da die Zielwerte der Vorlage 10/397 für 1986 nicht in vollem Umfang erreicht worden sind, beabsichtigt der Kultusminister als "Nachbesserung" zum 1.2.1987 (Schulhalbjahresbeginn) weitere schulformübergreifende Versetzungen aus dienstlichen Gründen und entsprechende Stellenumsetzungen insbesondere in die Kapitel Sonderschulen und Schulen des Zweiten Bildungswegs vorzunehmen. Darüber hinaus sollen in die Schulformen Grundschule und Gesamtschule aus stark überbesetzten Schulkapiteln zusätzliche Versetzungen und Stellenverlagerungen vorgenommen werden, weil hier im Hinblick auf die Bedarfslage dieser Schulformen ein zusätzlicher Schritt zum Abbau der Ungleichgewichte notwendig erscheint.

Insgesamt sind zum 1.2.1987 folgende kapitelübergreifende Stellenverlagerungen/Versetzungen im Rahmen von kw-Stellen vorgesehen:

<u>aus Kapitel</u>	<u>nach Kapitel</u>				Verlagerungen insgesamt
	o5 31o Grund- schule	o5 36o Kolleg. Abendgymn. Abendreal- schule	o5 38o Gesamt- schule	o5 39o Sonder- schulen	
o5 32o Hauptschule	300	-	30	200	530
o5 33o Realschule	-	-	80	-	80
o5 34o Gymnasium	-	75	40	-	115
o5 41o Berufsbildende Schulen	-	-	-	150	150
Insgesamt	300	75	150	350	875

zuzüglich Umsetzungen ohne vorherige Festlegung zur
Regelung regionaler Besonderheiten (insbesondere bei der
Kollegenschule) oder aus beamtenrechtlichen Gründen

50

Stellenumsetzungen insgesamt

925

Die vorstehenden Stellenangaben sind dabei wiederum nur als Obergrenze eines Rahmens möglicher Stellenumsetzungen zum 1.2.1987 anzusehen. Die

Realisierung ist von der Durchsetzbarkeit der Versetzungen aus dienstlichen Gründen abhängig.

Die tatsächlich erreichte Zahl der Versetzungen/Stellenumsetzungen aus dem ersten Antrag (Vorlage Io/397) und diesem zweiten Antrag kann erst nach dem 1.2.1987 bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfs 1988 berücksichtigt werden.

2.1 Der Kultusminister begründet seinen weiteren Umsetzungsantrag im einzelnen wie folgt:

Grundschule - Kapitel o5 31o -

Für die Grundschule waren - abgesehen von der stellenmäßigen Bereinigung des sog. Lehrer-Swing (Abordnungen in das Grundschulkapitel) - weitere Versetzungen/Stellenumsetzungen größeren Umfangs insbesondere von der Hauptschule zur Grundschule nicht vorgesehen.

Das bisherige Versetzungsverfahren hat aber gezeigt, daß seitens der Lehrer ein hohes Interesse daran besteht, von der Hauptschule an die Grundschule versetzt zu werden. Dies ist auch in der Sache sinnvoll, wo Ungleichgewichte in der Stellenbesetzung zwischen benachbarten Haupt- und Grundschulen bestehen. Es sind Versetzungen im Umfang von 300 Stellen von der Hauptschule zur Grundschule vorgesehen.

Schulen des Zweiten Bildungswegs - Kapitel o5 36o -

Da die vorgesehenen Stellenverlagerungen in der Vorlage Io/397 in Höhe von 60 Stellen nicht erreicht worden sind (z.Zt. ca. 13 Stellen Zugewinn), sind zur Abdeckung von Unterrichtsbedarf nach der AVÖzSchFG - insbesondere bei den Abendgymnasien - sowie zum Abbau von Ungleichgewichten Versetzungen im Umfang von 75 Stellen vorgesehen, die sämtlich aus dem Kapitel o5 34o - Gymnasien - erfolgen sollen.

Gesamtschule - Kapitel o5 38o -

In der Vorlage Io/397 war vorgesehen, einschließlich der Bereinigung des Lehrer-Swing (Abordnungen in das Gesamtschulkapitel) insgesamt 67o kw-Stellen hierhin zu verlagern. Diese Zahl wird in etwa auch durch Versetzungen/Stellenumsetzungen aus Haupt- und Realschulen sowie Gymnasium erreicht werden (z.Zt. ca. 62o Stellen). Dabei ist allerdings zu beachten, daß hiervon

140 Stellen der Deckung von Unterrichtsbedarf nach der AVO zum Schulfinanzgesetz dienen, die insoweit keiner Zustimmung nach § 7 Abs. 6 Haushaltsgesetz bedurften.

Um die Gesamtschule in dem ursprünglich vorgesehenen Umfang an dem kw-Stellenüberhang der anderen Schulformen zu beteiligen, ist zum 1.2.1987 eine weitere Umsetzung in Höhe von 150 Stellen vorgesehen. Die Umsetzungen sollen insbesondere aus dem Realschul- und Gymnasialkapitel vorgenommen werden, da die bisherigen Versetzungen entsprechend dem Antragsverhalten stark überproportional aus dem Hauptschulkapitel stammten.

Sonderschulen - Kapitel 05 390 -

Versetzungen aus Hauptschulen und berufsbildenden Schulen an die Schulen für Lernbehinderte waren in der Vorlage 10/397 in Höhe von 480 Stellen vorgesehen. Diese Zahl ist bei weitem nicht erreicht worden (z.Zt. 93 Stellen), obwohl die versetzten Lehrer anschließend für diese Tätigkeit nachqualifiziert werden sollten. Eine Versetzung gegen den Willen der Lehrkräfte war nicht möglich, weil die Lehrer nicht die Lehrbefähigung für die aufnehmende Schulform besitzen. Es soll daher zum 1.2.1987 erneut versucht werden, Versetzungen im Umfange von ca. 350 Stellen (200 aus der Hauptschule, 150 aus den berufsbildenden Schulen) zu erreichen, indem die Lehrkräfte intensiver über die Möglichkeiten der Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung zur Nachqualifikation für den Unterricht in Sonderschulen beraten werden.

Ich beabsichtige, dem Umsetzungsantrag des Kultusministers zuzustimmen, und bitte um die Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. ...' or similar, located at the bottom left of the page.

Bericht des Kultusministers über die Umsetzung von
Planstellen für Lehrer gemäß § 7 Abs.6 Haushaltsgesetz 1986 aufgrund der Einwilligung des Haushalts-
und Finanzausschusses des Landtages vom 15.5.1986

I. Vorbemerkung

1. Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags hat in seiner Sitzung vom 15.5.1986 (APr 10/272) der Vorlage 10/397 des Finanzministers vom 2.5.1986 zugestimmt, mit der ich die nach § 7 Abs.6 Haushaltsgesetz 1986 erforderliche Einwilligung in die Umsetzung von bis zu 2.100 Planstellen mit kw-Vermerken zwischen den Schulkapiteln 05 310 - 05 440 beantragt habe.

Der für die Haushaltsberatungen 1987 erbetene Zwischenbericht über den derzeitigen Stand der Umsetzungsaktion wird hiermit vorgelegt. Die Gesamtmaßnahme ist allerdings erst im Haushaltsentwurf 1988 darstellungsfähig, da erstens die Versetzungsmaßnahmen/Stellenumsetzungen noch nicht gänzlich abgeschlossen sind und ich des weiteren aufgrund der nachstehend wiedergegebenen Ergebnisse eine zweite Versetzungsrunde zum Schulhalbjahr (1.2.1987) beabsichtige. Auf meinen gleichzeitig gestellten neuen Antrag auf Stellenumsetzung im Gesamtumfange von 925 Planstellen mit kw-Vermerken und die dortige Begründung nehme ich Bezug.

2. Die gemäß § 7 Abs.6 Haushaltsgesetz 1986 vollzogenen Versetzungen/Stellenumsetzungen erfolgten gem. den Vorgaben des beigefügten RdErlasses vom 18.4.1986 (GABl.NW.S.278). Hier- nach waren die Versetzungsentscheidungen - Versetzungen auf Antrag und Versetzungen aus dienstlichen Gründen - unter strikter Beachtung des Grundsatzes zu treffen, in allen Landesteilen eine gleichmäßige Lehrerversorgung zu erreichen und dabei quantitativ und regionale Ungleichgewichte zwischen den Schulformen und innerhalb der Schulformen durch Angleichung der Stellenbesetzung zu verringern. Die Zahl der aufgrund dieser Versetzungsentscheidungen erforderlichen Verlagerungen von kw-Stellen beläuft sich z.Z. auf 675 Stellen.

Die daneben bereits vorab vorübergehend an Schulen anderer Schulkapitel im Rahmen des sog. "Lehrerswing" abgeordneten Lehrer wurden mit diesem bewilligten Stellenkontingent zugleich auf Antrag endgültig an ihre jetzigen Einsatzschulen versetzt und die hierfür erforderlichen kw-Stellenverlagerungen vorgenommen(ca. 925 Stellen).

Der Gesamtumfang der notwendigen Stellenverlagerungen ist daher z.Z. mit ca.1.600 Planstellen mit kw-Vermerken zu veranschlagen. Damit ist der bewilligte Gesamtrahmen von 2.100 Planstellen etwa zu 4/5 ausgeschöpft worden.

II. Einzelergebnisse der Umsetzungsmaßnahmen

1. Bewilligter Stellenrahmen

Als Obergrenze eines Rahmens möglicher Stellenumsetzungen hat der Haushalts- und Finanzausschuß nachstehend aufgeführtes Volumen an kapitelübergreifenden Stellenverlagerungen von kw-Stellen in seiner Sitzung am 15.5.1986 bewilligt:

aus Kapitel	nach Kapitel				Verlagerungen insges.
	05 310 Grund- schule	05 360 Kolleg, Abendgymn. Abendreal- schule	05 380 Gesamt- schule	05 390 Sonder- schulen	
05 320 Hauptschule	700	-	220	330	1.250
05 330 Realschule	-	-	160	-	160
05 340 Gymnasium	-	60	290	-	350
05 410 Berufsb.Schulen	50	-	-	150	200
Zusammen	750	60	670	480	1.960
zuzüglich Umsetzungen ohne vorherige Festlegung zur Regelung regionaler Besonderheiten oder aus beamtenrechtlichen Gründen					140
Stellenumsetzungen insgesamt					2.100

Von den 1.778,8 Umsetzungen (nach Abzug gegenläufiger Versetzungen aus/in dieselben Schulkapitel = 1.600 Stellen) entfallen ca. 52 v.H. auf die Bereinigung der Abordnungsfälle ("Swing"), ca. 43 v.H. auf sonstige kapitelübergreifende Versetzungen und ca. 5 v.H. auf Rückkehrer aus Leerstellen nach Ablauf der Beurlaubung, die in anderen Schulkapiteln untergebracht werden mußten.

Zahlenmäßig ergeben sich also

etwa 925 Fälle zur Ablösung des "Swing"

765 Fälle sonstiger kapitelübergreifender Versetzungen
und

88 Fälle zur Unterbringung von Rückkehrern aus Leerstellen.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß Abordnungen u.a. auch aus zwingenden beamtenrechtlichen Fürsorgegesichtspunkten erforderlich gewesen waren, die nunmehr durch Versetzungen bereinigt worden sind. Hierfür wurde z.T. das bewilligte Kontingent in Höhe von 140 Planstellen für besondere Fälle in Anspruch genommen.

2. Umfang der Gesamtmaßnahme einschließlich der neuen Versetzungen/ Stellenumsetzungen aus dienstlichen Gründen

2.1 Gemäß den zur Zeit - Stichtag 1.10.1986 - vorliegenden Berichten der Regierungspräsidenten sind folgende Stellenumsetzungen gemäß § 7 Abs.6 Haushaltsgesetz 1986 verfügt worden:

Stand: 1.10.1986

aus Kapitel	Anzahl der Stellen		nach Kapitel			zusätzliche Sonderfälle nach Kapitel				
	05 310	05 360	05 380	05 390	05 320	05 330	05 340	05 410	05 440	
05 310	33,9	-	6,-	19,3	7,6	1,-	-	-	-	
05 320	1.312,4	0,7	341,6	47,2	-	38,2	9,8	-	-	
05 330	80,-	22,6	41,4	2,2	2,6	-	4,9	-	-	
05 340	239,2	3,6	204,4	1,-	-	-	-	3,-	-	
05 360	24,1	-	1,6	-	-	20,5	2,-	-	-	
05 380	2,0	-	-	-	1,-	-	-	1,-	-	
05 390	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
05 410	78,2	8,-	20,9	22,5	3,-	5,-	8,-	-	7,8	
05 440	9,-	-	4,-	1,-	1,-	-	2,-	1,-	-	
Stellenbewe- gung aus.	1.778,8	+909,1	+619,9	+93,2	+ 15,2	+64,7	+26,7	+5,-	+7,8	
"Binnen- saldierung"	1.778,8	-33,9	- 2,0	-	-1.312,4	-80,-	-239,2	- 78,2	-9,-	
tatsächliche Stellen- setzung	1.599,4	+875,2	+617,9	+93,2	-1.297,2	-15,3	-212,5	- 73,2	-1,2	

Nicht einbezogen in die Stellenumsetzung sind die nicht sehr zahlreichen Versetzungen zwischen kw-Schulkapiteln in freie und besetzbare Funktionsämter; hier fielen die Planstellen im abgebenden kw-Schulkapitel im Eingangsamt fort.

Der Umfang der tatsächlich getätigten Versetzungsmaßnahmen ist, abgesehen von der Einbeziehung von Teilzeitkräften, auch schon deshalb höher als das angegebene Stellenkontingent, da im Rahmen einer "Binnensättigung" gegenläufige Versetzungen, die aus persönlichen Gründen in das eine bzw. in das andere kw-Schulkapitel erfolgten, sich stellenmäßig wieder aufhoben.

2.2 Gegenüber dem Haushalt 1986 bzw. dem Haushaltsentwurf 1987 ist damit zur Zeit folgende Erhöhung/Reduzierung des Stellenvolumens - Stellen insgesamt - in den einzelnen Schulkapiteln festzustellen:

Kapitel	Stellen insgesamt		kw-Stellenverlagerung		Stellensoll 1986 nach Verla- gerung
	HE 1987	H 1986	+	-	
05 300	600	500	-	-	500,-
05 310	30.130	30.206	875,2	-	31.081,2
05 320	28.131	28.870	-	1.297,2	27.572,8
05 330	13.441	13.517	-	15,3	13.501,7
05 340	30.780	31.077	-	212,5	30.864,5
05 360	1.152	1.143	13,1	-	1.156,1
05 380	5.055	4.502	617,9	-	5.119,9
05 390	10.492	10.524	93,2	-	10.617,2
05 410	17.735	18.553	-	73,2	18.479,8
05 440	2.017	2.059	-	1,2	2.057,8
Zus.	139.533	140.951	1.599,4	1.599,4	140.951,-

III. Bewertung des Ergebnisses

1. Das vom Haushalts- und Finanzausschuß bewilligte Stellenkontingent für Versetzungen in die Grundschule in Höhe von insgesamt 750 Stellen ist gänzlich - auch unter Inanspruchnahme eines Großteils der 140 Sonderfälle für Umsetzungen zur Regelung regionaler Besonderheiten aus beamtenrechtlichen Gründen - ausgeschöpft worden. Einer überschießenden großen Zahl von Versetzungsanträgen in die Grundschule konnte auf der Basis des bewilligten Stellenvolumens zum jetzigen Zeitpunkt nicht entsprochen werden.
2. Ähnlich verhält es sich mit Versetzungen aus den genannten Schulformen in das Gesamtschulkapitel. Das bewilligte Kontingent in Höhe von 670 Stellen wird nahezu ausgeschöpft. Dabei ist allerdings zu beachten, daß ein Teil der Versetzungen im Umfange von ca. 140 Stellen der Deckung des Unterrichtsbedarfs nach der AVO zum Schulfinanzgesetz dient; insoweit bedurfte es hierzu keines Antrages nach § 7 Abs.6 Haushaltsgesetz 1986.
3. Der Planzahl bei Kapitel 05 360 in Höhe von Versetzungen im Umfange von 60 Stellen stehen zur Zeit Versetzungen in Höhe von 13 Stellen gegenüber. Dabei ist zu berücksichtigen, daß im Umfange von 51 Stellen Versetzungen zur Deckung des Unterrichtsbedarfs nach der AVO zum Schulfinanzgesetz erforderlich sind.

Für das Kapitel 05 390 steht der Planzahl von 480 Stellen nur Versetzungen im Umfange von ca. 93 Stellen gegenüber; hier waren aber im Umfange von 33 Stellen Versetzungen zur Deckung des Unterrichtsbedarfs nach der AVO zum Schulfinanzgesetz erforderlich.

Ungeachtet der Tatsache, daß leichte Stellenveränderungen aufgrund der Nachmeldungen der Regierungspräsidenten noch möglich sind, läßt sich somit feststellen, daß die Umsetzungsaktion in die Schulkapitel Gesamtschule und Grundschule ein voller Erfolg war, hingegen in die Schulen des Zweiten Bildungsweges und in die Sonderschulen - nicht unerwartet - weit hinter den Rahmencahlen zurückblieb. Mit dem hiermit zugleich gestellten

Antrag auf neuerliche Versetzungen/Stellenumsetzungen zum 1.2.1987 im Umfange von ca. 925 Stellen soll versucht werden, diese Ergebnisse im Interesse einer gleichmäßigeren Unterrichtsversorgung/^{und} zur Deckung des erforderlichen Unterrichtsbedarfs nach der AVO zum Schulfinanzgesetz dort "nachzubessern", wo dies zwingend geboten erscheint.

IV. Organisatorische Rahmenbedingungen für die Verwendung der zusätzlichen kw-Planstellen

Nach § 7 Abs. 6 Haushaltsgesetz 1986 sind die umgesetzten kw-Planstellen für Lehrer als Zuschläge zur Grundstellenzahl im Rahmen pädagogischer Notwendigkeiten einzusetzen.

Dementsprechend ist in der Verordnung zu § 5 SchFG vom 30. Mai 1986 (GV.NW.S. 494) in § 3 folgender Absatz 6 angefügt worden:

"(6) Stellen, die im Landeshaushalt als künftig wegfallend bezeichnet sind (Überhangstellen), sind zur Herstellung gleichmäßiger Unterrichtsbedingungen nach pädagogischen und unterrichtsorganisatorischen Gesichtspunkten zu verteilen. "

Die Richtlinien, zur Errechnung des Lehrerstellenbedarfs und zur Bildung der Klassen - Runderlaß vom 25.6.1986 (GABl.NW.S. 358) - regeln unter Nr. 5.5 die Einzelheiten der Verwendung von kw-Stellen gem. § 3 Abs.6 VO zu § 5 SchFG wie folgt:

"5.5 Verwendung von Stellen gemäß § 3 Abs. 6 VO zu § 5 SchFG
Stellen, die im Landeshaushalt als künftig wegfallend bezeichnet sind (Überhangstellen), sind zur Herstellung gleichmäßiger Unterrichtsbedingungen nach pädagogischen und unterrichtsorganisatorischen Gesichtspunkten zu verteilen.

5.51 Bei der Verteilung der Überhangstellen auf die Schulen sollen folgende Zuschlagsrelationen angestrebt werden:

Grundschule	800
Hauptschule	200
Realschule	200
Gymnasium	200
Gesamtschule	200
Schule für Lernbehinderte	400
Perufsschule (Teilzeitschule)	800
kollegschule	
- Bildungsgänge in Teilzeit- form Einfachqualifikation	800

5.52 Für die Zwecke der Stellenreserve, insbesondere für langfristige Vertretung bei Unterrichtsausfall wegen Krankheit, Mutterschaft oder Lehrerfortbildung soll in folgendem Umfang aus verfügbaren Überhangstellen ein Zuschlag in nachstehender Höhe angestrebt werden:

- über die bereits vorhandene Stellenreserve hinaus bei
 - Grundschule + 2 v.H.
 - Hauptschule + 2 v.H.
 - Gesamtschule + 2 v.H.
 - Schule für Lernbehinderte + 1 v.H.
 - erstmalig für alle übrigen Schulformen + 2 v.H.
- der Grundstellen

5.53 Verbleibende Überhangstellen sind für folgende Zwecke einzusetzen:

- Zuschlag für unausweichliche Klassenbildung ("kleine" Schulen) nach der Entscheidung der Schulaufsicht
- Erhöhung des Ganztagszuschlags bis zu 30 v.H. der Grundstellen
- Fördermaßnahmen für ausländische Schüler und Spätaussiedler in allen Schulformen; bei Grundschule, Realschule und Gymnasium (Jahrgangsstufen 5 bis 10) bis zu einer Zuschlagsrelation 60
- Kursbildung im Differenzierungsbereich

Zu BASS 21-01

Versetzungen von Lehrern zum Schuljahr 1986/87

RdErl. d. Kultusministers v. 18. 4. 1986
Z C 5.41-0/2-313/86

Bezug: RdErl. d. Kultusministers v. 29. 1. 1986 - Z C 5.36-27-15/5-85/86 (n. v.)

1. Gleiche Lehrerversorgung in allen Landesteilen

Versetzungsentscheidungen - Versetzungen auf Antrag und Versetzungen aus dienstlichen Gründen - sind unter Beachtung des Grundsatzes zu treffen, d. B in allen Landesteilen eine gleichmäßige Lehrerversorgung erreicht wird. Regionale Ungleichgewichte innerhalb der Schulformen sind abzubauen.

Die quantitativen Ungleichgewichte zwischen den Schulformen sind durch die Angleichung der Stellenbesetzung zu verringern.

2. Versetzungen auf Antrag

Versetzungsanträgen kann nur entsprochen werden, wenn sie der Zielsetzung unter Nr. 1 nicht zuwiderlaufen; die Berücksichtigung weiterer dienstlicher Interessen bleibt unberührt. Ausgenommen sind lediglich Versetzungen bei schwerwiegenden persönlichen Gründen, wenn bei Würdigung der Gesamtheit der dienstlichen Interessen der Gesichtspunkt der Fürsorge unabwiesbar ist.

Versetzungsanträgen, die eine regionale Gleichverteilung oder eine schulförmige Angleichung der Stellenbesetzung fördern, ist zu entsprechen, soweit nach Abwägung der Unterrichtssituation der abgebenden wie der aufnehmenden Schule fächer-, fachrichtungsspezifische oder schulorganisatorische Gesichtspunkte nicht entgegenstehen.

Versetzungsanträgen in die Schule für Lernbehinderte (vgl. Übersicht Nr. 8.1) ist nur zu entsprechen, wenn die Antragsteller die Befähigung für ein Lehramt an Schulen in Nordrhein-Westfalen besitzen.

Stellt die Behörde fest, daß die Versetzung dienstlichen Interessen entspricht, ist sie umzugskostenrechtlich wie eine Versetzung aus dienstlichen Gründen anzusehen; dem Antragsteller ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach dem Landesumzugskostengesetz (LUKG) Umzugskostenvergütung zuzusagen.

3. Im Rahmen des Swing abgeordnete Lehrer

Im Rahmen des Swing abgeordnete Lehrer sind zum 1. August 1986 an ihre jetzige Einsatzschule zu versetzen, sofern ein entsprechender Antrag vorliegt. Die dafür notwendigen Stellenverlagerungen gemäß § 7 Abs. 6 Haushaltsgesetz 1986 werde ich durchführen (vgl. Nr. 9).

4. Versetzungen aus dienstlichen Gründen

Versetzungen aus dienstlichen Gründen sind einzuleiten, wenn absehbar ist, daß durch Versetzungen auf Antrag allein eine regionale Gleichverteilung und schulförmige Angleichung nicht erreicht werden kann. Sie sind zum 1. August 1986 durchzuführen. Versetzungen zum 1. Februar 1987 sind möglich. Besonderes Gewicht haben die zum 1. August 1986 anzustrebenden Versetzungen im Interesse von Schulen im Aufbau (vor allem von Gesamtschulen). In die Schule für Lernbehinderte sind Lehrer ohne entsprechendes Lehramt nur zu versetzen, wenn sie ihre Zustimmung erteilt haben und die Befähigung für ein Lehramt an Schulen in Nordrhein-Westfalen besitzen. Versetzungen aus der Schule für Lernbehinderte in Schulen anderer Sonderschultypen sollen nur bei Vorliegen unabwiesbarer dienstlicher Gründe vorgenommen werden.

Die Vorbereitung der Versetzungsentscheidungen erfordert ein intensives Zusammenwirken der für die Schulformen jeweils zuständigen Schulaufsichtsbeamten. Insbesondere bei schulförmübergreifenden Versetzungen bitte ich die Leiter der Schulabteilungen, der Durchführung des Versetzungsverfahrens besondere Aufmerksamkeit zukommen zu lassen.

5. Hinwirken auf das Einverständnis der Lehrer bei dienstlich notwendigen Versetzungen

Durch Beratung auf der Grundlage dieses Runderlasses soll darauf hingewirkt werden, daß Lehrer sich mit Versetzungen aus dienstlichen Gründen einverstanden erklären. Die Einverständniserklärung ist grundsätzlich nicht form- oder fristgebunden. Sie sollte spätestens sechs Wochen vor dem Versetzungstermin vorliegen. Die Bereitschaft von Lehrern, dienstlichen Interessen zu entsprechen, soll durch Entgegenkommen bei der Wahl der Schule oder des Dienstortes berücksichtigt werden. Umzugskostenvergütung ist zuzusagen.

Ich bitte sicherzustellen, daß die zur Information der Lehrer bestimmten Übersichten über die Lehrerverteilung (vgl. Nr. 8.3) zum Gegenstand von Dienstbesprechungen in den Schulen gemacht werden. Zusätzliche Auskünfte über die Situation an einer bestimmten Schule erhalten an einer dienstlichen Versetzung interessierte Lehrer von den Regierungspräsidenten (oder den Schulämtern).

6. Rückkehr aus einer Beurlaubung

6.1 gemäß § 78 b Landesbeamtengesetz (LBG), § 12 Abs. 1, 2 Sonderurlaubsverordnung (SuRVO)

Rückkehrer verbleiben unabhängig von Nr. 1 bei der Schule, der sie stellenplanmäßig zugewiesen sind (bisherige Schule). Sofern diese Lehrer nach Beendigung der Beurlaubung eine Versetzung an eine

andere Schule bzw. einen anderen Dienstort beantragen, werden sie wie Antragsteller gemäß Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 behandelt.

6.2 gemäß § 85 a LBG, § 12 Abs. 3 SuRVO

Rückkehrern soll wegen ihrer familiären Situation in sinngemäßer Anwendung von Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 ein wohnortnaher Dienstort zugewiesen werden.

6.3 gemäß § 50 Abs. 2 Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)

Rückkehrer werden je nach Beurlaubungsgründen entsprechend Nr. 6.1 oder 6.2 behandelt.

Versetzungen aus dienstlichen Gründen sind grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

7. Regelungen für in die Schule für Lernbehinderte versetzte Lehrer ohne entsprechendes Lehramt

In die Schule für Lernbehinderte versetzte Lehrer (Nr. 2 bis 4) ohne entsprechendes Lehramt werden für diese Tätigkeit durch besondere Maßnahmen qualifiziert. Es wird geprüft, ob die Möglichkeit zum Erwerb der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik auf der Grundlage des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) eröffnet werden kann. Zur Teilnahme an den Qualifizierungsmaßnahmen sind die versetzten Lehrer verpflichtet.

Sofern Lehrer an Qualifizierungsmaßnahmen nicht mit Erfolg teilgenommen haben oder ihr Verbleib in der Schule für Lernbehinderte aus sonstigen Gründen nicht sinnvoll oder zumutbar erscheint, ist ihre Rückversetzung an eine Schule einer anderen Schulform, für die sie eine Lehrbefähigung besitzen, zu den allgemein festgelegten Versetzungsterminen möglich.

8. Umfang der zu realisierenden Versetzungen

8.1 Schulförmübergreifende Versetzungen

Aus der nachfolgenden Übersicht ergibt sich, in welchem Umfang schulförmübergreifende Versetzungen zum Schuljahresbeginn 1986/87 oder spätestens zum 1. Februar 1987 landesweit durchgeführt werden sollen. Darüber hinaus kann fristgerechten Versetzungsanträgen entsprochen werden, wenn sie mit der Zielsetzung nach Nr. 1 Satz 3 übereinstimmen. Die Versetzungen nach Nr. 3 sind zusätzlich vorzunehmen.

Versetzungen von	Versetzungen in			
	Abend- gymnasium/ Kolleg/ Abend- realschule	Gesamt- schule	Sonder- schulen (Schule für Lernbe- hinderte) ¹⁾	insgesamt
Hauptschule	-	144	300	444
Realschule	-	133	-	133
Gymnasium ²⁾	51	245	-	296
Berufsbildende Schulen ³⁾	-	-	150	150
insgesamt	51	522	450	1 023

¹⁾ Wegen des geringen Umfangs sind Versetzungen aus der Kollegschele nicht aufgeführt. Verlagert werden A 12 und A 13 R-Stellen.

²⁾ Verlagert werden A 13 Z-Stellen.

³⁾ Verlagert werden A 12 und A 13 R-Stellen.

Mit den vorgesehenen schulförmübergreifenden Versetzungen im Schuljahr 1986/87 (1. August 1986, spätestens 1. Februar 1987) wird ein vollständiger Ausgleich der kw-Überhänge nicht hergestellt. Die angegebenen Werte bezeichnen daher nur die in einem Schuljahr realisierbaren Quantitäten.

8.2 Versetzungen zwischen den Regierungsbezirken

Ausschlaggebend für die Versetzungsentscheidungen ist die Besetzungssituation an der abgebenden und der aufnehmenden Schule (vgl. Nr. 8.31). Die in den nachfolgenden Übersichten für jeden Regierungsbezirk aufgeführten Werte lösen daher keine unmittelbare Versetzungsnotwendigkeit aus. Sie stellen aber eine Orientierung dar, inwieweit der Abbau quantitativer Ungleichgewichte zwischen den Schulformen (vgl. Nr. 8.1) und innerhalb der Schulformen auch das Ausmaß der Versetzungsbewegungen und die Stellenverteilung zwischen den Regierungsbezirken beeinflusst.

8.21 Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Abendgymnasium/Kolleg, Gesamtschule, Sonderschule, berufsbildende Schulen

In der nachfolgenden Übersicht sind alle Schulformen aufgeführt, die von schulförmübergreifenden Versetzungen nach der Übersicht Nr. 8.1 berührt werden.

Die Angaben zu den berufsbildenden Schulen beziehen sich nur auf die 150 schulförmübergreifenden Versetzungen in die Schulen für Lernbehinderte. Zu den schulförminternen bezirksübergreifenden Versetzungen im Bereich der berufsbildenden Schulen s. Nr. 8.22.

**Versetzungen aus dem Regierungsbezirk / der Schulform (-)
Versetzungen in den Regierungsbezirk / die Schulform (+)**

Regierungsbezirk	Haupt- schule	Real- schule	Gymnasium	Abend- gymnasium/ Kolleg/ Abend- realschule	Gesamt- schule	berufsbildende Schulen	Sonder- schulen
Düsseldorf	- 269	- 112	+ 29	+ 16	+ 288	- 17	+ 132
Köln	- 174	- 48	- 189	-	- 18	- 40	+ 153
Münster	+ 36	+ 21	- 117	-	+ 86	- 38	+ 67
Detmold	- 129	- 29	+ 6	-	+ 35	- 30	+ 14
Arnsberg	+ 92	+ 35	- 25	+ 35	+ 131	- 25	+ 84
insgesamt	- 444	- 133	- 296	+ 51	+ 522	- 150	+ 460

8.22 Grundschule, berufsbildende Schulen

Die nachfolgende Übersicht zeigt den Umfang der über die Regierungsbezirke hinausgreifenden schulforminternen Versetzungen

**Versetzungen aus dem Regierungsbezirk (-)
Versetzungen in den Regierungsbezirk (+)**

Regierungsbezirk	Grundschule	berufsbildende Schulen
Düsseldorf	+ 70	+ 77
Köln	+ 130	+ 71
Münster	± 0	- 7
Detmold	- 95	- 108
Arnsberg	- 105	- 33
insgesamt	± 0	± 0

Die Kollegschule ist wegen des geringen Umfangs der erforderlichen Versetzungen zwischen den Regierungsbezirken hier nicht aufgeführt. Unbeschadet dessen sind entsprechende Versetzungen durchzuführen.

Die schulforminternen regionalen Ungleichgewichte innerhalb der Regierungsbezirke und zwischen den Regierungsbezirken können voraussichtlich nicht schon im Schuljahr 1986/87 (1. August 1986, spätestens 1. Februar 1987) vollständig ausgeglichen werden. Sie sind daher im Einklang mit einer einheitlichen Landesentwicklung und -planung stufenweise abzubauen.

8.3 Listen zur Unterstützung des Versetzungsverfahrens**8.31 Besetzungslisten**

Auf Grundlage der ihnen vorliegenden Besetzungslisten entscheiden die Regierungspräsidenten, in welchem Umfang Versetzungen aus einer Schule oder in eine Schule zur Realisierung der in diesem Erlaß genannten Ziele erforderlich sind.

8.32 Übersicht über die Verteilung der Lehrer

Die nach Schulformen gegliederte und auf kreisfreie Städte und Kreise bezogene Darstellung, die über die Verteilung der Lehrer informiert und Rückschlüsse auf notwendige Versetzungen bzw. auf die Realisierungschancen von beantragten Versetzungen erlaubt, ist zur Unterrichtung der Schulen bestimmt (vgl. Nr. 5).

9. Verlagerung der Stellen

Die für schulformübergreifende Versetzungen erforderlichen Stellen (vgl. Nr. 3 und 8.1) werden gemäß § 7 Abs. 6 Haushaltsgesetz 1986 verlagert werden. Diese Maßnahme bedarf der Zustimmung des Finanzministers und der zuständigen Ausschüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen.

10. Versetzung von befristet beschäftigten Lehrern

Die Versetzungsmöglichkeiten der Lehrer, die im Schuljahr 1985/86 bis zum Schuljahresende 1987/88 befristet eingestellt worden sind, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

11. Aufhebungsvorschriften

Der Runderlaß vom 8. 6. 1984 - Z A 1-11-04/3-84/84 (n. v.) wird aufgehoben.